

Gesetzsammlung

für das
Königreich Sachsen.
12.

23.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung,
die bei künftiger Verpflichtung der Justizdirectoren, Actuarien, auch Land-
und resp. Dorfrichter oder Schöppen im Landkreise der Oberlausitz zu
gebrauchenden Formulare betreffend,
vom 9ten Juli 1821.

Ven GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen u. c. u. c.
In dem, wegen Qualification der Gerichtshalter, Secretarien und Actuarien zur Ver-
waltung der Gerichte auf dem Lande, unterm 27sten August 1798. erlassenen Ober-Amts-
Patente ist §. 6. verordnet worden, daß dieselben jederzeit bei Ansetzung ihrer Befallungen
in Weisem der Unterthanen, welche sämmtlich dazu vorzuladen, vereidet werden, und vor-
der auf diese Weise beschenehen Verpflichtung etwas zu expediren sich nicht anmaßen sollen.
Hierbei hat es, so wie bei dem übrigen Inhalte dieses Ober-Amts-Patents, noch fernerhin
sein unabänderliches Verwenden.

Wir finden aber, da nunmehr die erbländischen Prozeßgesetze auch bei der Oberlausitz
zur Gültigkeit gelangen, und um Gleichförmigkeit hierunter beobachten zu lassen, für nöthig,
daß in Zukunft die Verpflichtung derjenigen Personen, welche die Justiz- und Polizeipflege
auf dem Lande, sowohl bei den Befallungen Unfreier unmittelbaren Unterthanen, als bei Pa-
trimonial-Gerichts-Verhörden zu dirigiren haben, desgleichen der dortigen Actuarien, auch der
Land- und Dorfrichter oder Schöppen, nach den unter A. B. C. D. hier angefügten Eides-
formeln bewerkstelliget werde.

Durch die Ueberschrift und die Einschaltungen dieser Eidesnoteln sind die Functionen,
für welche eine jede derselben in Anwendung zu bringen ist, nebst den, nach den örtlichen
Verhältnissen, hierbei wahrzunehmenden Modificationen hinreichend angedeutet; und haben
sich sämmtliche Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten der Oberlausitz bei künftig vorkommenden
Dienstbefehlungen hiernach gebührend zu achten, daran aber Unfern Willen und Meinung
zu vollbringen. Dabüßin, am 9ten Juli 1821.

von Kiesenwetter.

Erst Friedrich Harg, S.